

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-470/3/89Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung
 der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und
 der infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis
 [IBR/IPV]; Stellungnahme

Telefon 0 463/536

Bezug:

Durchwahl **30204**

An das

Bitte Eingaben ausschließlich
 an die Behördenrichten und die
 Geschäftszahlen anzuhören.

Betreff: GESETZ VON 1989

Zl.

36 Ge/9.88

Datum: 22. JUNI 1989

Verteilt 23.6.89

Präsidium des Nationalrates

Alois Karant

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes
 der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur
 Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen
 Pustulösen Vulvovaginitis [IBR/IPV], übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. Mai 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-470/3/89

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV);
Bezug: Stellungnahme

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

B u n d e s k a n z l e r a m t

Radetzkystr. 2

1031 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. April 1989, Zl. 79.500/33-VII/10/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis bei Rindern nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Im Hinblick darauf, daß § 15 Abs. 1 des Entwurfes vorsieht, daß der Landeshauptmann durch Verordnung periodische Untersuchungen auf IBR/IBV anzuordnen hat und der Bundeskanzler durch Verordnung die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen festzulegen hat, darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine zeitliche Akkordierung mit den periodischen Untersuchungen nach dem Bangseuchen-gesetz bzw. nach dem Rinderleukosegesetz unbedingt gewährleistet werden soll. Es soll durch eine entsprechende Angleichung der festzulegenden zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen periodischen Untersuchungen

- 2 -

ermöglicht und sichergestellt werden, daß die Untersuchungen nach dem gegenständlichen Entwurf zeitgleich und flächendeckend mit Bang- und Leukoseuntersuchungen angeordnet werden können, weil damit fraglos eine wesentliche Kostenersparnis verbunden wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. Mai 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Brundisiorz